



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

VzSB-Geschäftsstelle
Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Geschäftsstellenleiterin:
Elke Pukall
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 8:00-12:00 Uhr
Fr: 9:30-16:30 Uhr
Erste Vorsitzende:
Dr. Sabine Rösler

Aumiller 12.1.2026

AP/LS SN Fellhorn

089/14003-649

info@vzsb.de

30.01.2026

Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände;
Pistenbauvorhaben Bierenwangabfahrt und Walsergundabfahrt am Fellhorn,
Markt Oberstdorf

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Aumiller,

mit E-Mail vom 12.01.2026 bieten Sie in Revision Ihrer früheren Entscheidung, auf eine Verbandsbeteiligung verzichten zu können, nun neben anderen anerkannten Verbänden auch dem VzSB die Gelegenheit, zum o.g. Vorhaben Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir.

1. Verfahren

Beteiligungsverfahren

Die ursprüngliche Entscheidung, die anerkannten Naturschutzvereine nicht zu beteiligen, verwundert, weil Gründe im Sinn von § 63 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 28 und § 29 VwZVG sowie Art 45 BayNatSchG zu keinem Zeitpunkt erkennbar waren.

Dies gilt ebenso für das Verfahren des Landratsamtes Oberallgäu zur Genehmigung der neuen Scheidtobelbahn. Hier ist ebenfalls eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG erforderlich, weil die Bahn jedenfalls teilweise im Natura 2000-Gebiet liegt. Eine vollständige Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine wurde in diesem Verfahren bislang nicht durchgeführt. Dies, obwohl ein anerkannter Verband das gerügt hat und dann offensichtlich beteiligt wurde. Dem LRA ist die Notwendigkeit der Beteiligung also bekannt. Das ist für uns vollkommen unverständlich, weil eine nicht ausreichende Vereinsbeteiligung zur Rechtswidrigkeit und damit Angreifbarkeit des Genehmigungsbescheides sowie ggf. zu entsprechenden Verzögerungen bei der Umsetzung des Vorhabens führt. Das LRA handelt hier aus nicht nachvollziehbaren Gründen contra legem und verletzt damit nicht nur grundlegende Verfahrensregeln, sondern handelt letztlich auch gegen die Interessen der Antragstellerin. Sollte es sich bei diesen

Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 7002 0270 5803 8669 12
BIC: HYVEDEMMXXX

Rechtsverstößen um bewusste Entscheidungen handeln, wäre dies mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren.

Gesamtverfahren

Neben den gegenständlichen Verfahren sind eine Reihe weiterer Pistenbaumaßnahmen, der Bau der neuen Scheidtobelbahn und ein Schneibecken geplant. Der Gesamtfläche der Pistenbaumaßnahmen lässt sich aus den vorgelegten Unterlagen aber nicht entnehmen. Dies ist jedoch für die rechtliche Beurteilung der Vorhaben von erheblicher Bedeutung. Nach Art 10 Abs. 1 Satz 2 letzter HS und Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist ab den dort genannten Schwellenwerten ein Verfahren nach Art. 10 BayNatSchG durchzuführen. Dabei sind ggf. auch frühere Pistenbaumaßnahmen zu berücksichtigen (Art. 10 Abs. 2 S. 3 BayNatSchG). Das Verfahren nach Art. 10 BayNatSchG konzentriert andere Behördenentscheidungen (Art. 10 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG) und damit ggf. auch das vorliegende Verfahren. Da in der Erlaubnis über die Zulässigkeit von zugehörigen Einrichtungen mit zu entscheiden ist (Art. 10 Abs. 2 S. 3 BayNatSchG), erfasst in diesem Fall die Erlaubnis auch Beschneiungsanlagen. Es ist daher zwingend eine Flächenbilanz erforderlich, aus der sich die Pistenfläche der aktuell geplanten Gesamtmaßnahme ergibt, einschließlich der Pistenflächen, die in dem 2-Jahreszeitraum des Art 10 Abs. 2 S. 3 BayNatSchG bereits vor der Antragstellung verwirklicht wurden. Erst dann kann entschieden werden, ob – wie offensichtlich vorgesehen - Einzelentscheidungen getroffen werden können oder ein Gesamtverfahren nach Art 10 BayNatSchG durchzuführen ist.

Da die verschiedenen Anträge a) zur Scheidtobelbahn, b) zu den hier gegenständlichen Skipisten und zum offensichtlich noch ausstehenden Antrag c) eines großen Schneibeckens also letztendlich eine Einheit bilden, beziehen wir uns hier auch auf das Gesamtverfahren und nicht nur auf die Einzelmaßnahmen.

2. Biotop-, Habitat- und Artenschutz

Das betroffene Gebiet zeichnet sich durch eine herausragende, teilweise einmalige Naturausstattung aus. Dies stellt sogar der von der Astin vorgelegte LBP (Seite 12) fest, den wir hier ausschnittsweise zitieren:

„Der Biotopkomplex im Gebiet ist von naturschutzfachlich herausragender Bedeutung. Seine Vegetation spiegelt die hoch differenzierte geologische Situation wider. Zwar dominieren über den basenarmen Gesteinen Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden. Die vergleichsweise hohen Kalkgehalte der Flyschschichten bieten aber auch Kalkmagerrasenarten Wuchsmöglichkeiten. Die herausragenden Vegetationsgesellschaften des Biotops sind hochmontane bis subalpine Borstgrasrasen, Rost-Alpenrosenheiden und die Gesellschaften des Moordistrikts. Gerade die subalpinen Varianten des Geo montani-Nardetums mit ihren westalpinen Florenelementen sind innerhalb der bayerischen Alpen nahezu einmalig. Die zentralalpin anmutenden Alpenrosenheiden des Fellhorn-Schlappolt-Gebiets gehören zu den großflächigsten Beständen des bayerischen Alpenraumes überhaupt. Durch Vernetzung mit seltenen Schneetälchen- und Windkantengesellschaften erhalten sie eine zusätzliche Aufwertung. Der Hangmoordistrikt Bierenwang-Alpe ist der größte bayerische subalpine Hangmoorkomplex und auch aufgrund der Höhenlage und des Artbestands ein national bedeutsames Moor (Ringler, 1981). Seine Struktur ist durch Quellnischen, überrieselte Hangmoore und soliombrogene Riedelmoore bestimmt. Durch den Bau der Aufzugsanlagen der Fellhornbahn ist die Fläche des Hangmoorkomplexes deutlich eingeschränkt worden. Eine permanente Belastung geht von Bodenschäden aus, die durch Weidenutzung und Pistenpflege entstehen.“

Bezüglich der naturschutzrelevanten Eingriffe in Biotope und Habitate schließen wir uns der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern vom 30.1.2026 an, die wir zum Bestandteil dieser Stellungnahme machen.

Auch nach unserer Auffassung bedingt diese herausragende Naturausstattung des betroffenen Gebiets einen besonders sorgfältigen Umgang mit den betroffenen Flächen. Dies fordert auch der Gesetzgeber, **wonach die bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten sind (Art. 2 Satz 1 BayNatSchG).**

3. Alpenkonvention (AK), Geologie

Aus den uns mit o.g. E-Mail vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob eine Prüfung im Sinne des Art. 14 des Bodenschutzprotokolls (BodSchProt) zur Alpenkonvention (AK) stattgefunden hat. Bei der AK handelt es sich um ein internationales Abkommen, das Gesetzeskraft hat und im Falle von sog. „self-executing“-Normen unmittelbar im Rechtsvollzug anzuwenden ist (vgl. auch Art. 2 Satz 2 BayNatSchG). Zu diesen self-executing-Normen gehört unstrittig Art. 14 BodSchProt der AK. Diese Regelung besagt, dass Pistenbau und -planierung in labilen Gebieten ausgeschlossen ist. Eine entsprechende fachliche Beurteilung wäre somit in den Antragsverfahren dringend erforderlich gewesen, denn etliche Faktoren weisen auf die Einstufung als „labiles Gebiet“ hin:

Wie in den Gefahrenhinweiskarten des LfU ersichtlich und auch im LBP dargelegt, liegt nahezu das gesamte Skigebiet Fellhorn im Gefahrenhinweisbereich für tiefgreifende Rutschungen. Für das konkrete Projektgebiet sind zwei sehr großflächige Georisk-Objekte ausgewiesen (8627GR015165 und 8627GR000009). In der zugehörigen Beschreibung wird in beiden Fällen von vermutlichen „Talzuschüben“ berichtet. Darunter versteht man tiefgreifende (Zehnermeter) unmerklich langsame Hangbewegungen. Die Kriechbewegungen führen zu einer ständigen Auflockerung der Gesteine, was die Verwitterung und somit auch eine Instabilität weiter fördert. Im Gelände manifestieren sich die Bewegungen in Doppelgraten entlang des Kamms zwischen Fellhorn und Kanzelwand, Dehnungsstrukturen am Mittelhang und zudem durch ein Vorwölben mit Rutschstrukturen am Hangfuß unterhalb 1560 m NN unterhalb der Bierenwangalpe. Die gemessenen Bewegungen an der Bergstation der Scheidtobelbahn können auf lokale Effekte zurückzuführen sein, lassen aber auch eine Gesamtbewegung nicht ausschließen. Die Baugrundkundungen, die Mitte der 90er Jahre für den Bau der Scheidtobelbahn durch das Büro Dr. Ulrich aus Leutkirch erfolgt waren, haben einen problematischen Untergrund teils bis in 19 m Tiefe aufgezeigt. Wahrscheinlich reicht die alte Rutsch- und Kriechmasse bis in diese Tiefe. Es sind solche „schlafenden“ Rutschungen, die sich durchaus aktivieren können und somit ein hohes Gefahrenpotential bieten (s. LfU 2020, Großrutschungen im Flysch der bayerischen Alpen, Geologica Bavaria 119). Im direkten Gefahrenbereich der genannten Großrutschungen liegt u.a. im Tal des Warmatsgundbaches ein größeres Staubecken.

Die nur geringe Stabilität der beiden genannten Georisk-Flächen und somit des Gesamthanges wird durch die beantragten Pistenbaumaßnahmen Bierenwang- und Walsergundabfahrt bei sorgfältiger Ausführung und im günstigen Fall nur geringfügig beeinträchtigt. Wesentlich kritischer für die Gesamtstabilität wird von uns der offensichtlich beabsichtigte aber noch nicht beantragte Bau eines großen Speicherteiches auf der Rutschmasse gesehen. Von einem Speicherteich an dieser Stelle raten wir grundsätzlich ab, zumal es bisher keine detaillierten und belastbaren Aussagen zur Labilität des Gesamthanges gibt. Dazu wäre wesentlich mehr an Untersuchungsaufwand erforderlich als ein paar Geländebegehungen und flache Sondierungen mit der leichten (!) Rammsonde und der Bezug auf ein altes Gutachten. Rutschungsereignisse bei einem Schneibecken mit 170.000 m³ Fassungsvermögen könnten katastrophale Auswirkungen auf darunter liegende Siedlungsbereiche im Stillachtal und im Extremfall bis Oberstdorf haben.

4. Zusammenfassende Bewertung

Das vorliegende Verfahren weist nach unserer Auffassung rechtliche wie fachliche Defizite auf. Insbesondere bedarf es der Klärung, ob nicht ein Verfahren nach Art 10 BayNatSchG durchzuführen ist, was die gegenständliche Befreiung obsolet machen würde. Auch ist die geologische Situation im Hinblick auf Art. 14 BodSchProt der AK fachlich zu bewerten, da für eine nicht genehmigungsfähige Pistenbaumaßnahme auch keine Befreiung erteilt werden kann.

Zudem fordern wir die Regierung als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde auf, das Landratsamt Oberallgäu rechtlich und fachlich zu beraten, da dessen Verfahrensführung bei der Genehmigung der Scheidtobelbahn äußerst fragwürdig erscheint.

Im Übrigen sehen auch wir die große touristische Bedeutung des Skigebiets Fellhorn. Wegen des großen Gewichts der widerstreitenden Belange ist es schwierig, hier einen tragfähigen Interessenausgleich zu erreichen. Wir haben den Eindruck, dass dies bei der gegebenen Verfahrensführung nicht gelingt. Es wäre bedauerlich, wenn eine Lösung – wie etwa bei der Kampenwandbahn – erst nach langen, u. U. gerichtlichen Auseinandersetzungen erreicht werden könnte. Wir regen daher an, mit den wesentlichen Akteuren gemeinsam ein tragfähiges Konzept zu erarbeiten. Eine Moderation z. B. durch die Regierung von Schwaben wäre zu begrüßen.

Das Landratsamt Oberallgäu erhält einen Abdruck des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
Lorenz Sanktjohanser
Zweiter Vorsitzender

gez.
Dr. Andreas v. Poschinger
Diplomgeologe
Schatzmeister